

**25.05.21****Antrag****des Freistaates Bayern**

---

**Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)**

Punkt 59 der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

Der Bundesrat möge für den Fall, dass die Ausschussempfehlung Ziffer 53 eine Mehrheit erhält, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe folgender Änderung zustimmen:

Zu Nummer 4.8 Abschnitt „Prüfung der Verträglichkeit von Stickstoff- und Säureeinträgen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ Absatz 2 - neu -

In Nummer 4.8 ist dem Abschnitt „Prüfung der Verträglichkeit von Stickstoff- und Säureeinträgen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ folgender Absatz anzufügen:

„Abweichend von Satz 1 kann unabhängig von den Ableitbedingungen für die Ammoniakemissionen ein Bagatellmassenstrom von 0,03 kg/h NH<sub>3</sub> im Sinne von Nummer 4.6.1.1 angewendet werden. Der Bagatellmassenstrom dient der Konkretisierung der Kausalität zwischen Anlagenbetrieb und schädlichen Umwelteinwirkungen. Da die Ableitung der NH<sub>3</sub>-Emissionen häufig bodennah erfolgt, wird auf eine Differenzierung nach Art der Ableitung verzichtet.“

Begründung:

Um die Verhältnismäßigkeit des Prüfaufwandes im Bezug zur Schadwirkung vorab zu definieren, sind auch in Anhang 8 Bagatellmassenströme einzuführen. Ansonsten müssten in vielen Fällen selbst bei geringfügigen Emissionen klei-

ner nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen aufwendige Sonderfallprüfungen durchgeführt werden. Bei Unterschreitung eines Bagatellmassenstroms von 0,03 kg/h  $\text{NH}_3$  gibt es keine wissenschaftlichen Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Stickstoffimmissionen geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen zu verursachen. Aufgrund der höheren Schutzwürdigkeit von FFH-Lebensraumtypen ist aber ein Bagatellmassenstrom festzulegen, der deutlich unter dem in Anhang 9 genannten Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h liegt.